

**Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von
Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte**

Vom 30. August 2007 (Stand 1. Januar 2008)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Kanton und Gemeinden unterstützen gemeinnützige Institutionen, die ausländische Arbeitskräfte mit regeltem Aufenthaltsstatus betreuen.

² Sie tragen die Kosten der aufgrund einer Leistungsvereinbarung definierten Dienstleistungen, nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter und Eigenerträge der Institution, je zur Hälfte.

³ Der Beitrag der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach Massgabe der Anzahl Arbeitsplätze gemäss aktueller eidgenössischer Betriebszählung.

§ 2

¹ Eine Leistungsvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn eine Beitragsleistung:

- a) nicht bereits durch kantonale oder gemeindliche Amtsstellen erbracht wird;
- b) nicht bereits durch eine andere Institution angeboten wird;
- c) in einem Tätigkeitsprogramm umschrieben wird, für welches ein Budget vorliegt.

² Kanton und Gemeinden bestimmen den konkreten Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 3

¹ Auf Verlangen sind dem Kanton und/oder den Gemeinden je eine Vertretung im Organ der unterstützten Institution einzuräumen.

§ 4

¹ Der Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte vom 7. Juli 1966 aufgehoben.²⁾

²⁾ GS [19,185](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.08.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	GS 29, 388

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	30.08.2007	01.01.2008	Erstfassung	GS 29, 388